

BVGer D-4406/2022 vom 1. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4406_2022

FR: TAF D-4406/2022 du 1 novembre 2022

IT: TAF D-4406/2022 del 1 novembre 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2022 reichte der Beschwerdeführer eine gültige Unterschrift nach, weshalb die Beschwerde als formgerecht zu bezeichnen ist. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem SEM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG) ist daher einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde zudem auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da es die Akten seiner Partnerin B._____ beigezogen habe, ohne ihm Einsicht in

diese zu gewähren.

D-4406/2022 Seite 4

E. 4.2

Das rechtliche Gehör, welches in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Der Anspruch auf vorgängige Anhörung beinhaltet insbesondere, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte (vgl. BVGE 2014/22 E. 5.1). Ein Gesuchsteller ist demgemäss mit Aussagen Dritter vorgängig zu konfrontieren, um allfällige Erklärungen vorbringen und Missverständnisse beheben zu können (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994/14, bestätigt unter anderem in Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7878/2015 vom 24. April 2018 E.5).

E. 4.3

Das SEM stützt seine Verfügung unter anderem auf angebliche Widersprüche zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und denjenigen von B._____. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch vor Entscheidung nie die Möglichkeit geboten, zu den Aussagen von B._____ Stellung zu nehmen. Dadurch verletzte die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Sodann führt eine schwere Gehörsverletzung praxisgemäss grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BVGE 2013/34 E.4.2).

E. 5.2

Vorliegend ist es damit angezeigt, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den Aussagen von B._____ gewährt und anschliessend erneut entscheidet.

D-4406/2022 Seite 5

E. 6

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 29. August 2022 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben. Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird dadurch gegenstandslos.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zu entrichten, zumal dem Beschwerdeführer keine Kosten im Sinne von Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) entstanden sind.

E. 7.3

Das Gesuch um Gewährung der amtlichen Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 72 i.V.m. Art. 102m AsylG wird bei diesem Verfahrensausgang mit vorliegendem Urteilsspruch gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4406/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.